

Ordnung der Running-Abteilung des 1. FC Kaiserslautern

§ 1 Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung hat den Zweck, Laufen als Sportart für eine breite Anzahl an Mitgliedern interessant zu machen. Unter Laufen verstehen wir: Walking, Jogging und ambitioniertes Laufen. Der Abteilung obliegt das Durchführen des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Die Abteilung verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Abteilung einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Abteilung verwendet.
- (3) Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist Mitglied des Leichtathletikverbandes Pfalz.
- (4) Die Zwecke der Abteilung sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - (a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes
 - (b) Durchführung von Trainingsstunden
 - (c) Teilnahme an Volksläufen und Meisterschaften (Bezirks- bis Deutsche Meisterschaften)
 - (d) Organisation von Laufveranstaltungen
 - (e) Abhaltung von Mitgliederversammlungen
 - (f) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Festen, Sportreisen und Wanderungen

§ 2 Name und Sitz der Abteilung, Geschäftsjahr

- (1) Die Running-Abteilung ist dem 1. FC Kaiserslautern untergliedert und hat ihren Sitz in Kaiserslautern. Die Abteilung ist durch den Hauptverein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Satzung des Hauptvereins bestimmt.
- (2) Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.07. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil).
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01.07. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv in der Abteilung betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Abteilung fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Running-Abteilung. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Sportausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht die Übungsstätte der Abteilung unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele der Abteilung nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Abteilungseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) die Satzung des Hauptvereins und diese Ordnung anzuerkennen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

siehe Artikel 5 und 7 der Satzung des 1. FC Kaiserslautern.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Hauptverein lt. Satzung festgesetzt wird.

§ 7 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Sportausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Vertreter des Abteilungsleiters
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand der Running-Abteilung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Ihm obliegt die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse und Repräsentation der Abteilung gegenüber dem Hauptverein sowie nach außen.
- (3) Zum Abschluss von einmaligen Rechtsgeschäften, die 1.000,00 € übersteigen sowie von jeglichen dauerhaften Dienstverträgen ist der Vorstand nur mit Zustimmung des Sportausschusses bevollmächtigt.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Abteilungskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Die Buchführung inklusive aller Anlagen wird am Quartalsende an die Buchhaltung des Hauptvereins zur Prüfung und endgültiger Erfassung weitergegeben. Abrechnungen und andere Ausgabenbelege bedürfen der Unterschrift und Genehmigung des Abteilungsleiters, bei Verhinderung dessen Stellvertreters.

- (5) Der Vorstand sowie der Sportausschuss der Running-Abteilung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl eines neuen Vorstands innerhalb der Amtsperiode ist möglich. Die Vorstands- und Sportausschussmitglieder können ohne Einschränkung auf Dienstjahre erneut gewählt werden.

§ 9 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus dem Vorstand, dem Mitgliedswart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Pressewart, dem Statistiker und dem Organisator der Veranstaltungen zusammen.
- (2) Es können mehrere Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Der Sportausschuss der Running-Abteilung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Mitglieds haben die übrigen Sportausschussmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen. Eine Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.
- (4) Der Sportausschuss hat die Aufgabe im sportlichen und sozialen Bereich Beschlüsse zu fassen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung der Running-Abteilung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Running-Abteilung ist alle 3 Jahre, möglichst im IV. Quartal des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand der Running-Abteilung kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Running-Abteilung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung der Running-Abteilung

Die Mitgliederversammlung der Running-Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Sportausschusses.
- (2) Die Beschlussfassung über Ordnungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Running-Abteilung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der Running-Abteilung führt der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung der Vertreter des Abteilungsleiters, bei der Verhinderung beider ein vom Abteilungsleiter bestimmter Stellvertreter.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Monaten haben, können sich um ein Amt im Sportausschuss bewerben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Running-Abteilung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, der Hauptverein oder die geltende Satzung des 1. FC Kaiserslautern schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung des Hauptvereins Art. 12 (6) dem entgegenstehen.
- (5) Bei Antrag auf geheime Wahl von einem Wahlberechtigten ist durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.
- (6) Für die Wahl der nach § 11.1 benannten Ämter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Die Bewerbung eines Mitgliedes für einen Sitz im Sportausschuß der Abteilung, bei dessen Abwesenheit bei der Mitgliederversammlung, kann erfolgen, wenn diese schriftlich 10 Tage vor der Neuwahl beim Abteilungsleiter vorliegt. Eine Wahl erfolgt entsprechend den Absätzen 3 – 5.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften.

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Sportausschusses und der Mitgliederversammlung der Abteilung sind schriftlich in Form eines Protokolls festzuhalten.

§ 14 Ordnungsänderung

Eine Änderung der Ordnung kann nur durch den Sportausschuss der Abteilung beschlossen werden.

§ 15 Finanzielle Mittel

- (1) Alle Einnahmen und Mittel der Abteilung werden ausschließlich zur Erreichung des Zwecks der Abteilung verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen erwerben.

Kaiserslautern, April 2013